



Urlaub in Luxemburg

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Luxemburg begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach luxemburgischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte mit Ihrer Anspruchsbescheinigung an eine ärztliche bzw. zahnärztliche Praxis Ihrer Wahl. Anschriften und Telefonnummern können Sie dem offiziellen Telefonbuch (weiße oder gelbe Seiten) entnehmen oder telefonisch unter der Notrufnummer 112 erfragen. Die Kosten der Behandlung müssen Sie zunächst selbst bezahlen (vgl. Abschnitt „Kostenerstattung“).

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit der örtlichen Zweigstelle der nationalen Gesundheitskasse Kontakt aufnehmen. Am Ende des Merkblattes finden Sie einen Link zur

Übersicht der Zweigstellen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Medikamente

Wird ärztlich festgestellt, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Dieses kann in jeder Apotheke eingelöst werden. Auch hierfür sind die Kosten zunächst von Ihnen zu bezahlen (vgl. Abschnitt „Kostenerstattung“).

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, wird sie ärztlich verordnet. Diese Verordnung sowie Ihre Anspruchsbescheinigung legen Sie bitte bei der Aufnahme im Krankenhaus vor. In Notfällen können Sie sich sofort unter Vorlage der Anspruchsbescheinigung an ein dienstbereites Krankenhaus wenden. Welches das ist, können Sie der Tagespresse entnehmen oder ebenfalls telefonisch unter der Notrufnummer 112 erfragen.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgenden Seite wiedergegebenen Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Luxemburg übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	<p>in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 % für die ärztliche Beratung/Behandlung oder für medizintechnische Dienstleistungen, wenn der Patient mindestens 18 Jahre alt ist <p>Hausbesuche</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 % des Mindesttarifs für allgemeinmedizinische Hausbesuche, wenn der Patient mindestens 18 Jahre alt ist
Zahnärztliche Behandlung	<p>bis ca 60 EUR pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Zuzahlung <p>darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuzahlung in Höhe von 12 % des darüber hinausgehenden Betrages, wenn der Patient mindestens 18 Jahre alt ist
Medikamente	<p>bei normaler Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 % <p>von geringem therapeutischen Nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 % <p>sehr wichtige Medikamente</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Zuzahlung
Krankenhausbehandlung	<p>21,45 EUR pro Tag für die ersten 30 Tage der Behandlung im Jahr, wenn der Patient mindestens 18 Jahre als ist</p> <p>Bei stationären Behandlungen im Einzelzimmer („1ste Klasse“, auf Wunsch des Patienten) ist es den Ärzten erlaubt, einen Zuschuss von 66 % der Leistungen in Rechnung zu stellen, welcher von der CNS nicht rückerstattet wird.</p>
Fahrkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zuzahlung bei einem Transport mit dem Notfall-Rettungsdienst (S.A.M.U.) sowie in Dringlichkeitsfällen mit Lebensgefahr (Dringlichkeitsstufe I), die insoweit auch im Einsatzprotokoll dokumentiert sein muss. - Keine Zuzahlung bei einem einfachen Transport, sofern eine vom Arzt (bis spätestens 3 Tage nach dem Transport) ausgestellte Verordnung die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Notwendigkeit entfällt bei Einweisung in eine Poliklinik. - Für alle anderen Krankentransporte siehe weiterführende Informationen über den Link in der Rubrik „Kostenerstattung“.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Das luxemburgische Krankenversicherungsrecht sieht – abhängig von der Art der jeweiligen Leistungen – prozentuale Erstattungen vor. Den Antrag auf Kostenerstattung stellen Sie bitte bei einer Zweigstelle der nationalen Gesundheitskasse. Deren Anschriften finden Sie über den Link am Ende dieses Merkblatts. Legen Sie dort neben allen Behandlungsunterlagen (z. B. ärztliche Verordnungen, vorausbezahlte und quittierte Originalrechnungen der Ärztin oder des Arztes und der Apotheke) Ihre Anspruchsbescheinigung und auf Verlangen Ihren Personalausweis vor. Bitte bewahren Sie Kopien der Unterlagen auf. In jedem Fall müssen Ihre Heimatanschrift und Informationen zu Ihrer Bankverbindung (IBAN und BIC, in Form einer Bescheinigung der Bankverbindung ausgestellt von Ihrer Bank) angegeben werden.

Unter dem folgenden Link erhalten Sie weitere Informationen zu den Rückerstattungsvoraussetzungen gemäß dem luxemburgischem Recht: <http://cns.public.lu/de/assure/remboursement-prise-charge.html>

Ist es Ihnen nicht möglich, sich an eine luxemburgische Krankenkasse zu wenden, können Sie die Unterlagen nach Ihrer Rückkehr Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen. Sie wird feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Luxemburg Arbeitsunfähigkeit eintritt. Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeits-

bescheinigung auszustellen. Die Arbeitsunfähigkeit wird von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt auf einem genormten Vordruck bescheinigt. Dieser Vordruck besteht aus drei Teilen. Übersenden Sie Teil 1 der Bescheinigung unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Luxemburg an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mit Teil 2 der Bescheinigung nachweisen. Teil 3 ist für Ihre privaten Unterlagen bestimmt. Ihre deutsche Krankenkasse kann einen luxemburgischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der Zweigstellen der nationalen Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé)

Link zur Übersicht der Zweigstellen

<http://www.cns.public.lu/en/caisse-nationale-sante/agences-services.html>

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Tel: +49 228 9530-0

Fax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Sénat au Jardin du Luxembourg: www.fotolia.com/Christelle NC

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Luxemburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Luxemburg ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift